**per Fax 0371 532-1929**

**Landesdirektion Sachsen**

**Herr Hoffmann**

**Altchemnitzer Str. 41**

**09120 Chemnitz**

Chemnitz, 3. 4. 2015

**Stellungnahme im Rahmen der Planfeststellung zum Vorhaben**

**„Chemnitzer Modell“ Stufe 2 Ausbau Chemnitz – Thalheim**

**Teilabschnitt Straßenbahntrasse Chemnitz**

**Aktenzeichen: C 32-0522/345/6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vereinssitz der BI Stadtbahn Chemnitz e.V. (BI) ist an der Reichenhainer Straße belegen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes – insbesondere des Lärmschutzes – sowie des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes mit seinem Eintreten für den Erhalt von Kulturgütern, dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen und dem Alleenschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einflussnahme des Vereins auf Planung und Durchführung der Neu- und Ausbaustrecken im Rahmen des Verkehrsprojektes Chemnitzer Modell damit eine geringstmögliche Beeinträchtigung

- der Bevölkerung,

- des Stadtbildes,

- der planerischen Möglichkeiten von Kommunen,

- die Natur und Umwelt in Chemnitz und Umgebung

erfolgt.

Zur Erreichung der Zielsetzung ist der Verein um Information der Öffentlichkeit, Austausch von Meinungen und Erfahrungen sowie um kritische und sachdienliche Diskussionen mit den Planungsbehörden und Entscheidungsgremien bemüht. Die Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen zu Fragen des Umwelt- und Naturschutzes soll die Zielsetzung unterstützen. Die Zusammenarbeit mit anderen Bürgervereinen und Naturschutzverbänden wird ange-strebt.

Die BI ist Gründungsmitglied der Bürgerplattform Chemnitz- Mitte. Die Bürgerplattform ist als Träger öffentlicher Belange durch die Stadt Chemnitz anerkannt.

Die BI ist unmittelbar betroffen, da Sie ihren Satzungszweck nicht wahrnehmen kann. Insbesondere ist ihr die Stellungnahme im Rahmen der Mitgliedschaft der Bürgerplattform Chemnitz- Mitte als Träger öffentlicher Belange verwehrt, da die Bürgerplattform am Verfahren nicht beteiligt wurde.

Die Zusammenarbeit mit Umweltverbänden wird erschwert, da mangels Umweltverträg-lichkeitsprüfung die Umweltverbände ebenfalls nicht als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert wurden und unsere Mitwirkung auch hier unterbleiben muß.

Die BI ist aber auch unmittelbar betroffen, da zumindest während der Baumaßnahmen der Zugang und die Neugewinnung von Mitgliedern wirtschaftliche Auswirkung auf die finanzielle Lage des Vereins haben wird, so dass die BI ihren Vereinszweck nicht angemessen erfüllen kann.

Sollte die Landesdirektion entscheiden, dass der BI ein Einwendungsrecht nicht zusteht, so wird hilfsweise gebeten, die Stellungnahme der BI als Anregung an die Landesdirektion aufzufassen und bei der Entscheidung im Planfeststellungsverfahren in den Abwägungs-prozeß einzubeziehen.

**Vorbemerkung**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen beabsichtigt die Umsetzung eines umsteigefreien Stadt-Umland-Verkehrs als sogenanntes „Chemnitzer Modell“. Teil dieser Maßnahme und Inhalt des Planantrages ist die Errichtung einer Straßenbahntrasse mit einer Linienführung ab Abzweig Bernsdorfer Straße/Turnstraße über Reichenhainer Straße bis B-Plangebiet Technopark (Gleisschleife). Die Trasse in der Reichenhainer Straße soll in der Mitte verlaufen. Damit verbunden ist die Abholzung nahezu der gesamten aufstehenden Baumallee.

Gegen das Planvorhaben bestehen erhebliche Bedenken.

**Planrechtfertigung**

Die BI ist der Auffassung, dass der ZVMS für ein Vorhaben des straßengebundenen ÖPNV (ÖSPV) nicht zuständig ist. Die Übertragung der Errichtung auf die VMS GmbH als Unternehmen des Privatrechts dürfte den gesetzlichen Regelungen der §§ 8 und 8a PBefG i. V. m. der EU-Verordnung 1370/2007 wiedersprechen.

Darüber fehlt es an einer grundsätzlichen Festlegung in einem gültigen Nahverkehrsplan, der u. E. unabdingbare Voraussetzung für die Festlegung und Begründung einer Neubautrasse ist. Frühzeitige und hinreichende Bürgerbeteiligung wurde daher nicht ermöglicht

Insoweit schließen wir uns dieser Auffassung, die auch mit den Einwendungen der Rechtsanwälte Dr. Westerhausen, Bauer und Partner als Vertreter mehrerer Anlieger mit Schriftsatz vom 2.4.2015 erhoben wurden sowie den Einwendungen von Uwe Warschkow mit Schreiben vom 30.3.2015, ausdrücklich an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Nachdem die Stadt Chemnitz mit der Evaluierung des Nahverkehrsplanes in der Informationsvorlage I-01/2012 (Anhang 3 mit Seite 5 zu Anlage 2) festgestellt hat, dass mit der Buslinie 51 eine hinreichende verkehrliche Anbindung an die TU Chemnitz besteht und die Buslinie 51 auch eine angemessene Anbindung an den Hauptbahnhof darstellt (Antwort zur Ratsanfrage RA-333/2014 (Ziff.5), ist ein Bedarf zur Errichtung einer Straßenbahntrasse nicht erkennbar.

Das Verkehrsprojekt erscheint überdimensioniert. Das Betriebskonzept sieht den Einsatz von Variobahnen für 189 Personen (CVAG) und dieselelektrischen Zweisystembahnen für 228 Personen (ZVMS) auf der Trasse vor. Insgesamt errechnet sich aus 130 Fahrten durch die CVAG und etwa 65 Fahrten durch den ZVMS (Linien 510/520/525) eine Beförderungskapazität von ca. 80.000 Personen je Tag. Dies steht im krassen Wiederspruch zum dargestellten Beförderungsbedarf von erwarteten 8.800 Personen. Zusätzlich ist zu erwarten das an Wochenenden und in den Semesterferien de tägliche Beförderungsbedarf zwischen 1.000 und 2.000 Fahrgästen liegen dürfte. Dass die Notwendigkeit einer derart überdimensionierten Straßenbahninfrastruktur für Spitzenzeiten erforderlich ist, wurde nicht dargetan.

Die im Planverfahren vorgesehene Beförderungszahl mit 8.800 erscheint überzogen, zumal die Beförderungsausfälle durch Abbindung des Friedhofes, des Sportforums, des Sportgymnasiums, des TU-Teils Erfenschlager Straße sowie der Ortsteile Reichenhain und Erfenschlag in der Berechnung keinen Niederschlag gefunden haben.

Die Grundlagen zur Ermittlung des Beförderungsbedarfes sind offenzulegen.

**Umweltbelange**

Die BI hält den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für nicht zulässig. Eine UVP nach § 6 UVPG ist durchzuführen, da unmittelbar Umwelt- und Naturschutz-belange betroffen sind.

Die Baumallee auf der Reichenhainer Straße soll für den Bereich der Trassenerrichtung gänzlich zerstört werden. Die Stadt Chemnitz hat sich mit der Festlegung im Regionalplan (regionaler Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Blatt 3.2.5-5) zum langfristigen Erhalt und sachgerechten Pflege verpflichtet. Eine Abweichung von diesen Zielen ist nicht begründet.

Alleen sind für den Menschen, vor allem unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten, eine Bereicherung. Sie sind ein wertvoller Bestandteil unserer Kulturlandschaft und tragen wesentlich zu einem harmonischen Landschaftsbild bei. Sie besitzen eine hohe Bedeutung für die Erholung und sind ein wesentlicher Bestandteil einer lebenswerten Umwelt. Vor allem in Städten tragen Bäume darüber hinaus zu einem spürbaren Wohlbefinden der Menschen bei, indem sie Schatten spenden, den Straßenlärm verringern, Staub und Abgase binden. Damit verbessern sie nachhaltig die kleinklimatischen Verhältnisse in ihrer Umgebung. Zudem bieten Sie Brut- und Rastplätze für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

Diese wichtigen Faktoren finden auch Ihren Niederschlag in den Unterlagen des Planverfahrens:

*„Bedeutend für den innerstädtischen Biotopverbund sowie als Rückzugs- und Trittsteinbiotope sind die zusammenhängenden Gehölzbestände des Städtischen Friedhofs, der Kleingartenanlagen sowie die Allee der Reichenhainer Straße.“ (Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 19.1.0. – LBP Tz. 3.1.1 Seite 19)*

*„Die Platanenallee (abschnittsweise Eichen/ Linden) mittig der Reichenhainer Straße verleiht dem Stadtviertel eine einheitliche Gestaltung und ein jahreszeitlich wechselndes Stadtbild. Diese Allee ist einzigartig in Chemnitz. Die Struktur des grünen, begehbaren Mittelstreifens besteht seit etwa 100 Jahren.“ (LBP Tz.3.5.1 S.44)*

*„Die Allee in der Reichenhainer Straße prägt infolge ihrer Ausdehnung und Einzigartigkeit in der Stadt Chemnitz das Stadtbild und birgt somit einen sehr hohen Gestaltungswert. … Die Kleingartenanlagen sowie die Reichenhainer Allee, als auch der Städtische Friedhof mit seinem wertvollen Gehölzbestand bergen eine mittlere bis hohe Erholungswirksam-keit.“ (LBP Tz. 3.5.4 S. 46)*

*„Nach Einschätzung im Feststellungsentwurf „prägt die Allee das Stadtbild und birgt einen hohen Gestaltungswert“ (Tz. 5.1.1). Weiter heißt es zum Landschaftsbild: „Die Allee in der Reichenhainer Straße prägt infolge ihrer Ausdehnung und Einzigartigkeit in der Stadt Chemnitz das Stadtbild und birgt somit einen sehr hohen Gestaltungswert.“*

*„Die Allee in der Reichenhainer Straße prägt infolge ihrer Ausdehnung und Einzigartigkeit in der Stadt Chemnitz das Stadtbild und birgt somit einen sehr hohen Gestaltungswert.“ (Feststellungsentwurf Tz.5.3 S.141).*

Diese Aussagen stehen für sich selbst. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die folgende Darstellung im Feststellungsbericht wiederspricht den vorhergehenden Feststellungen und ist in sich widersprüchlich. Tatsächlich besteht die Allee zumindest in wesentlichen Teilen mehr als hundert Jahren. Vorhandenes Bildmaterial beweist dies auch für den Mittelstreifen. Damit ist die folgende Aussage insoweit widerlegt, es handele sich bis 1960 um eine unbepflanzte Allee, die als Freihaltetrasse für eine Straßenbahn gedient habe.

 *„Die Reichenhainer Straße ist mit einer Platanenallee bestanden. Diese wurde ca. 1984 gepflanzt (Quelle: Baumkataster Chemnitz). Davor bestand eine Bepflanzung mit Linden. Bis 1960 blieb der Mittelstreifen der Reichenhainer Straße unbepflanzt, als Freihaltetrasse für eine seit 1929 geplante Straßenbahntrasse. Die Straßengestaltung durch Allee und begrünten, begehbaren Mittelstreifen besteht seit etwa 100 Jahren.“ (Feststellungsentwurf Tz.5.1.1).*

Nach allem ist festzustellen, dass die innerstädtische Baumallee als erhaltenswert angesehen werden muß. Die Variantenprüfungen sind unter der Prämisse, die Baumallee zu erhalten, neu zu gewichten.

Hierfür spricht auch, dass nur unzureichend Konsequenzen aus den Baumgutachten des Sachverständigen gezogen wurden. Im Feststellungsentwurf findet sich lediglich folgender Hinweis (Tz. 3.2.6 S.30):

*„Um zu prüfen, wie weit die gewachsene Baumallee in der Reichenhainer Straße bei der Gestaltung des Querschnitts mit Mittellage der Gleistrasse berücksichtigt werden kann, wurde im Dezember 2012 ein Baumgutachten durch einen Sachverständigen erstellt (Obs Dr. Henrik Weiß i. A. des ZVMS, Dez. 2012).*

*In dem wurden die Kronenausdehnung ausgewählter Bäume dokumentiert und anhand verschiedener Szenarien zu starken Kroneneinkürzungen im Zusammenhang mit verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten (Untervarianten) des Straßenquerschnittes nach der Variante RM (Straßenbahn in Mittellage) fachlich beurteilt. Daraus wurden die Rahmenbedingungen für die Untersuchung der Varianten bei der Querschnittsgestaltung abgesteckt.*

*Im Allgemeinen wurde der Zuwachs und die Vitalität der Platanen im Gutachten als unter-durchschnittlich geschätzt. Zitat „Die Zuwachswerte sind für das Wachstum von Platanen eher unterdurchschnittlich und deuten darauf hin, dass die standörtlichen Verhältnisse an der Reichenhainer Straße in Chemnitz sogar für das Wachstum der eher anspruchslosen Baum-art Platane sehr ungünstig sind.“*

Tatsächlich bestehen jedoch umfangreiche Untersuchungen, die letztlich in die Varianten-untersuchung nicht hinreichend eingeflossen sind Es wird daher beantragt, alle drei Gutachten des Sachverständigen Dr. H. Weiß vom 12.12.2012, 14.2.2013 und 5.3.2013 als Bestandteil dem Feststellungsentwurf hinzuzufügen, die Trassenvarianten unter Berücksichtigung aller Fakten neu zu bewerten und dabei dem Erhalt der Allee vorrangige Bedeutung beizumessen. Es bieten die Variante 2 über die Sportanlagen der TU und die Variante 4 über die Reichenhainer Straße Untervariante Seitenlage-Ost (RS-Ost) aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen wesentliche Vorteile gegenüber der Mittellage als Vorzugsvariante.

Mit freundlichen Grüßen

BI Stadtbahn e.V.

Uwe Warschkow

Vorsitzender